

VEREINBARUNG zur Übertragung der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Gemeinden Engen, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen, Rielasingen-Worblingen

Der Landkreis Konstanz
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz
- nachfolgend Landkreis –

sowie
die **Gemeinde Engen**
Hauptstraße 11, 78234 Engen
- nachfolgend Gemeinde –

und
die **Gemeinde Gailingen**
Hauptstraße 7, 78262 Gailingen
- nachfolgend Gemeinde –

und
die **Gemeinde Gottmadingen**
Johann-Georg-Fahr-Straße 10, 78244 Gottmadingen
- nachfolgend Gemeinde –

und
die **Gemeinde Hilzingen**
Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen
- nachfolgend Gemeinde –

und
die **Gemeinde Rielasingen-Worblingen**
Lessingstraße 2, 78239 Rielasingen-Worblingen
- nachfolgend Gemeinde –

- nachfolgend gemeinsam die "Gemeinden"-

fassen die jeweils bestehenden Vereinbarungen vom 16.03./10.04.1978 (Gemeinde Engen), vom 03./20.06.1977 (Gemeinde Gailingen), vom 15.06./18.07.1977 (Gemeinde Gottmadingen), vom 22.06./18.07.1977 (Gemeinde Hilzingen) und vom 01./23.03.1978 (Gemeinde Rielasingen-Worblingen) neu und treffen auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 370), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. Nr. 23, S. 802), sowie der Satzung über die Vermeidung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Konstanz vom 16. Dezember 2013 mit Wirkung vom 01. Januar 2015 jeweils folgende gleichlautende

Vereinbarung

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis überträgt der Gemeinde die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet anfallenden und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungs-

träger zu überlassenden Abfälle – mit Ausnahme schadstoffbelasteter Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises – sowie die Aufgabe der Verwertung der Grünabfälle im Sinne von § 5 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises. Der Landkreis entspricht damit einem Antrag der Gemeinde.

- (2) Die Gemeinde regelt die ihr übertragene Aufgabe in eigener Zuständigkeit. Sie hat sich zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben am Müllabfuhrzweckverband Rielasingen-Worblingen (nachfolgend kurz "MZV") beteiligt und die ihr vom Landkreis nach Absatz 1 übertragene Aufgabe gemäß § 4 Abs. 1 GKZ auf den MZV übertragen.
- (3) Die Gemeinde unterstützt den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises. Sie überlässt dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 2

Abfallentsorgungsanlagen, ausgeschlossene Abfälle

- (1) Der Abfall, der im Gebiet der Gemeinde anfällt und dem MZV überlassen wird, ist nach Maßgabe von § 9 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen zu verbringen und dem Landkreis zur Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung inklusive deren Vorbereitung) zu überlassen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Landkreis auch die Benutzung einer Abfallentsorgungsanlage, die außerhalb des Kreisgebiets liegt, bestimmen. Die dadurch zusätzlich anfallenden Aufwendungen trägt der Landkreis.
- (2) Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass der in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises festgelegte Katalog der von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle eingehalten wird. Sie hat hierzu darauf hinzuwirken, dass der MZV
 - a) diesen Ausschlusskatalog in der Abfallsatzung übernimmt,
 - b) seine Bediensteten dazu anhält, im Rahmen des Möglichen auf die Einhaltung des Katalogs zu achten,
 - c) allen von seinen Bediensteten festgestellten Verdachtsfällen nachgeht, insbesondere die erforderlichen Analysen vornimmt oder vornehmen lässt,
 - d) etwa vom MZV beauftragte Dritte vertraglich verpflichtet, die Pflichten der Gemeinde bzw. des MZV nach lit. b) und c) zu erfüllen.

§ 3 **Anlieferung der Abfälle**

- (1) Bei der Anlieferung des Abfalls an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises sind die Benutzungsordnungen und die Weisungen des Landkreises zu beachten.
- (2) Die Zeiten für die regelmäßige Anfuhr von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises werden auf der Grundlage bestehender Beschlüsse des Kreistages im Einvernehmen zwischen MZV und Landkreis unter Berücksichtigung der Betriebserfordernisse der Abfallentsorgungsanlage des Landkreises und des Einsammelns und Beförderns der Abfälle durch den MZV oder den beauftragten Dritten festgelegt.
- (3) Die Übergabestellen für die vom MZV gesammelten Abfälle zur Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung und deren Vorbereitung) durch den Landkreis sind einschließlich einer Systembeschreibung in **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung näher bezeichnet. Die Änderung einer Übergabestelle innerhalb des Kreisgebiets ist im Einvernehmen mit dem MZV festzulegen.

§ 4 **Abfallgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden vom MZV durch Satzung festgelegt und eingezogen.
- (2) Der Landkreis erhebt vom MZV für die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe seiner Abfallwirtschaftssatzung eine Abgabe.

§ 5 **Haftung**

Die Gemeinde trägt gegenüber dem Landkreis die Haftung bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

§ 6 **Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann vom Landkreis und der Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf den 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung kann frühestens auf den 31. Dezember 2025 erklärt werden. Die Kündigung des Landkreises kann nur einheitlich gegenüber allen Gemeinden ausgesprochen werden; die Gemeinden können nur einheitlich die Kündigung gegenüber dem Landkreis aussprechen.

- (3) Im Übrigen bleibt das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerwiegender Verletzungen dieser Vereinbarung, unberührt. Hat der Landkreis oder die Gemeinde die vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund durch die andere Partei zu vertreten, hat sie der anderen Partei die durch die Kündigung entstehenden Schäden zu ersetzen; die Pflicht der anderen Partei zur Schadensminderung (§ 254 Abs. 2 BGB) bleibt unberührt. § 60 LVwVfG bleibt unberührt. Die Kündigung des Landkreises kann nur einheitlich gegenüber allen Gemeinden ausgesprochen werden; die Gemeinden haften für die Aufgabenerfüllung durch den MZV gegenüber dem Landkreis ohne die Möglichkeit der Exculpation. Die Gemeinden können nur einheitlich die Kündigung gegenüber dem Landkreis aussprechen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Landkreises wird wirksam mit Zugang der Kündigung bei allen Gemeinden. Eine Kündigung der Gemeinden wird wirksam mit Zugang der Kündigung von allen Gemeinden beim Landkreis.

§ 7 **Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Im Falle einer Beendigung dieser Vereinbarung durch ordentliche Kündigung gemäß § 6 Abs. 2 seitens der Gemeinden oder Kündigung des Landkreises gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 aus wichtigem Grund, den die Gemeinde zu vertreten hat, vereinbaren die Parteien mit Zustimmung des MZV was folgt:
 - a) Der Landkreis hat das Recht, das im Stellenplan des MZV ausgewiesene Personal (Arbeitnehmer) in dem Umfang, wie es der Landkreis für die Erfüllung seiner Entsorgungspflichten gemäß § 20 KrWG benötigt, mit Zustimmung der betreffenden Arbeitnehmer zu übernehmen. Hierzu hat der MZV dem Landkreis innerhalb von einem Monat nach Erklärung der Kündigung eine Auflistung des aktuell beim MZV beschäftigten Personals unter Angabe der individuell ausgeübten Tätigkeit/Funktion, des Namens und der Eingruppierung zu übergeben; die Auflistung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung vom MZV zu aktualisieren. Der Landkreis hat sich spätestens sechs Monate vor Beendigung dieser Vereinbarung gegenüber dem MZV schriftlich zu erklären, welches Personal er übernehmen möchte. Sofern Personal gemäß § 613a BGB kraft Gesetzes auf den Landkreis übergehen sollte, ist der MZV verpflichtet, den Landkreis insoweit von allen Personalkosten freizustellen, als er das Personal nicht ausdrücklich übernommen hat.
 - b) Der Landkreis hat – vorbehaltlich eines Erwerbs nach lit. c) nach seiner Wahl – das Recht, unbewegliches und bewegliches Sachanlagevermögen des MZV im Sinne von § 266 Abs. 2 HGB (z.B. Grundstücke, Bauwerke, Anlagentechnik, Fahrzeuge, Container, Müllbehälter etc.), das der Erfüllung der Entsorgungspflichten gemäß § 20 KrWG dient, auf die Dauer von mindestens drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung im Wege der Pacht weiter zu nutzen. Hierzu hat der MZV dem Landkreis innerhalb von einem Monat nach Erklärung der Kündigung den aktuellen Jahresabschluss des MZV mit

einem Anlagenspiegel zu übergeben; der Anlagenspiegel ist auf den Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung vom MZV zu aktualisieren. Landkreis und MZV können eine längerfristige Nutzung von Sachanlagevermögen vereinbaren. Der Landkreis hat sich spätestens sechs Monate vor Beendigung dieser Vereinbarung gegenüber dem MZV schriftlich zu erklären, ob und welches Sachanlagevermögen er nutzen möchte. Für die Nutzung von Sachanlagevermögen hat der Landkreis dem MZV deren nachgewiesenen Selbstkosten nach den Grundsätzen der VO PR Nr. 30/53 zu erstatten.

- c) Der Landkreis hat – anstelle der Nutzung gemäß lit. b) nach seiner Wahl – das Recht, unbewegliches und bewegliches Sachanlagevermögen des MZV im Sinne von § 266 Abs. 2 HGB (z.B. Grundstücke, Bauwerke, Anlagentechnik, Fahrzeuge, Container, Müllbehälter etc.), das der Erfüllung der Entsorgungspflichten gemäß § 20 KrWG dient, zum Restbuchwert zu erwerben. Hierzu hat der MZV dem Landkreis innerhalb von einem Monat nach Erklärung der Kündigung den aktuellen Jahresabschluss des MZV mit einem Anlagenspiegel zu übergeben; der Anlagenspiegel ist auf den Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung vom MZV zu aktualisieren. Der Landkreis hat sich spätestens sechs Monate vor Beendigung dieser Vereinbarung – oder im Fall der Nutzung gemäß lit. b) im Anschluss an die Beendigung der Vereinbarung spätestens sechs Monate vor Beendigung der Nutzung – gegenüber dem MZV schriftlich zu erklären, ob und welches Sachanlagevermögen er erwerben möchte. Der Restbuchwert zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung bzw. einer etwaigen weiteren Nutzung ist auf der Grundlage des von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfenden Jahresabschlusses des MZV zu ermitteln.
 - d) Der Landkreis hat das Recht, bestehende Verträge des MZV, die der MZV zur Erfüllung der Entsorgungspflichten nach § 20 KrWG mit einem Dritten abgeschlossen hat, ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung zu übernehmen, sofern der jeweilige Vertragspartner einverstanden ist. Hierzu hat der MZV dem Landkreis innerhalb von einem Monat nach Erklärung der Kündigung eine Auflistung der aktuell beim MZV zur Erfüllung der Entsorgungspflichten gemäß § 20 KrWG bestehenden Verträge unter Angabe der Vertragspartner und des Leistungsgegenstands zu übergeben; auf Wunsch des Landkreises hat der MZV dem Landkreis eine Kopie des Vertrags zu übergeben, sofern dem nicht zwingende Rechtsbestimmungen entgegenstehen; die Auflistung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung vom MZV zu aktualisieren. Der Landkreis hat sich spätestens sechs Monate vor Beendigung der Vereinbarung zu erklären, ob und welche Verträge er übernehmen möchte.
- (2) Im Falle einer Beendigung dieser Vereinbarung durch ordentliche Kündigung seitens des Landkreises gemäß § 6 Abs. 2 oder Kündigung der Gemeinde gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 aus wichtigem Grund, den der Landkreis zu vertreten hat, vereinbaren die Parteien im Hinblick auf den MZV, was folgt:

- a) Der Landkreis hat die Pflicht, das im Stellenplan des MZV ausgewiesene Personal (Arbeitnehmer) zu übernehmen, soweit die betreffenden Arbeitnehmer zustimmen und das vom Landkreis nicht benötigte Personal nicht anderweitig innerhalb des MZV oder den Gemeinden eingesetzt werden kann. Hierzu hat der MZV dem Landkreis innerhalb von einem Monat nach Erklärung der Kündigung eine Auflistung des aktuell beim MZV beschäftigten Personals unter Angabe der individuell ausgeübten Tätigkeit/Funktion, des Namens und der Eingruppierung zu übergeben; die Auflistung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung vom MZV zu aktualisieren. Der Landkreis hat sich spätestens sechs Monate vor Beendigung dieser Vereinbarung gegenüber dem MZV schriftlich zu erklären, welches Personal er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt und übernehmen möchte. Für den Fall, dass der Landkreis nicht das gesamte Personal benötigt, haben die Gemeinden und der MZV im Rahmen des Möglichen dafür Sorge zu tragen, dass das vom Landkreis nicht benötigte Personal anderweitig innerhalb der Gemeinden oder beim MZV eingesetzt wird.
 - b) Der Landkreis hat die Pflicht, das unbewegliche und bewegliche Sachanlagevermögen des MZV im Sinne von § 266 Abs. 2 HGB (z.B. Grundstücke, Bauwerke, Anlagentechnik, Fahrzeuge, Container, Müllbehälter etc.), das der Erfüllung der Entsorgungspflichten gemäß § 20 KrWG dient, auf die Dauer von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung im Wege der Pacht gegen Erstattung der nachgewiesenen Selbstkosten nach den Grundsätzen der VO PR Nr. 30/53 weiter zu nutzen oder – nach seiner Wahl – zum Restbuchwert zu erwerben, soweit der MZV nicht einzelnes Sachanlagevermögen weiterhin selbst nutzen möchte. Soweit in vorstehendem Satz 1 nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im Übrigen Absatz 1 lit. b) und c) entsprechend.
- (3) Nach einer Kündigung der Vereinbarung – ungeachtet davon, durch welche Partei die Kündigung erfolgt ist – hat der MZV für eine etwaige Einstellung von neuem Personal für eine Vertragslaufzeit, die über den Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung hinausgeht, sowie für Investitionen in unbewegliches und bewegliches Sachanlagevermögen – sofern diese bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung nicht abschreibbar ist – die Zustimmung des Landkreises einzuholen. Die Zustimmung des Landkreises gilt als erteilt, wenn der Landkreis nicht innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Mitteilung des MZV der vorgesehenen Maßnahme widerspricht. Verweigert der Landkreis die Zustimmung und führt der MZV die Maßnahme gleichwohl durch, ist der Landkreis im Fall des Absatzes 2 nicht verpflichtet, das betreffende Personal zu übernehmen oder das Sachanlagevermögen zu nutzen oder – alternativ – zu erwerben; sofern das betreffende Personal gemäß § 613a BGB kraft Gesetzes auf den Landkreis übergehen sollte, ist der MZV und hilfsweise die Gemeinden anteilig verpflichtet, den Landkreis insoweit von allen Personalkosten freizustellen.

- (4) Gelangen Landkreis und Gemeinde während der Laufzeit der Vereinbarung übereinstimmend zur Auffassung, dass die durch die Aufgabendelegation geteilte Verantwortung bei der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten gemäß § 20 KrWG keine wirtschaftliche und sachgerechte Aufgabenerfüllung mehr zulässt und hat keine der Parteien diesen Umstand zu vertreten, verpflichten sich die Parteien, ernsthaft über eine einvernehmliche Beendigung der Vereinbarung zu verhandeln und hierzu Vereinbarungen zur Abwicklung des MZV zu treffen, die den jeweils berechtigten Belangen der Parteien möglichst weitgehend Rechnung tragen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt auch, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte.
- (3) Die Gemeinde hat die Neufassung der Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 4 LAbfG öffentlich bekannt zu machen.

Konstanz, den _____

Engen, den _____

Für den Landkreis:

Für die Gemeinde Engen:

F. Hämmerle, Landrat

Johannes Moser, Bürgermeister

Gailingen, den _____

Gottmadingen, den _____

Für die Gemeinde Gailingen:

Für die Gemeinde Gottmadingen:

Heinz Brennenstuhl, Bürgermeister

Dr. Michael Klinger, Bürgermeister

Hilzingen, den _____

Rielasingen-Worblingen, den _____

Für die Gemeinde Hilzingen:

Für die Gemeinde Rielasingen-Worblingen:

Rupert Metzler, Bürgermeister

Ralf Baumert, Bürgermeister

Der MZV nimmt die vorstehenden Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und der Gemeinde zustimmend zur Kenntnis und verpflichtet sich gegenüber den Parteien, soweit erforderlich an der Erfüllung der Vereinbarung mitzuwirken und die Gemeinden in die Lage zu versetzen, dass diese ihre Pflichten aus der Vereinbarung gegenüber dem Landkreis erfüllen können.

Rielasingen-Worblingen, den _____

Für den Müllabfuhrzweckverband Rielasingen-Worblingen:

Eckhardt Pfeiffer, Geschäftsführer

1. Abfallentsorgungsanlagen und Übergabestellen des Landkreises

Nr.	Abfallart	Übergabestelle	Systembeschreibung
1.1	Restmüll	Tragwagen Güterverladebereich Bahnhof Singen	Der Landkreis Konstanz hat gemeinsam mit dem Bodensee-kreis für die Rest-/Sperrmüllentsorgung die ABK GmbH gegründet. Der Restmüll wird bis mindestens 31.12.2025 in IES-Wechselcontainern per Bahn nach CH-Weinfelden transportiert. Städte und Gemeinden sind für die Umladung des Restabfalls in die IES-Container und die Bahnverladung zuständig (Schnittstelle beladener Tragwagen an den Bahnverladestellen). Für die Anschaffung und Unterhaltung eines gemeinsam genutzten IES-Containerpools hat die ABK GmbH einen Dritten beauftragt.
1.2	Sperrmüll	Umladestation Singen-Rickelshausen	Der Landkreis Konstanz hat gemeinsam mit dem Bodensee-kreis für die Rest-/Sperrmüllentsorgung die ABK GmbH gegründet. Der Sperrmüll wird ab Singen-Rickelshausen mit Containerzügen (Straßentransport) zur KVA Weinfelden bzw. zur KVA Zürich-Josefstraße/KVA Zürich Hagenholz/KVA Hinwil) transportiert. Zuständig für die offene Verladung der Sperrmüllabfälle ist der Landkreis Konstanz, für die Gestellung, Abholung und Transport der Container die ABK GmbH. Die Städte und Gemeinden sind zuständig für die getrennte Einsammlung und Beförderung zur Übergabestelle (Sperrmüll-abladefläche).
1.3	Bioabfall	Betriebsgelände Otto-Hahn-Str. 1 Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH, Singen	Der Landkreis Konstanz hat die Verwertung von getrennt gesammeltem Biomüll und im Gebietslos 1 den Umschlag bis 31.05.2025 an die Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH vergeben. <u>Gebietslos 1: Raum Konstanz mit Stadt Konstanz und den Gemeinden Reichenau und Allensbach</u> Die Gemeinden Allensbach und Reichenau bzw. das von ihnen beauftragte Unternehmen sowie die Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz verbringen den gesammelten Biomüll zur Biomüllum-ladestation in die Fritz-Arnold-Str. 2b bei den Entsorgungsbe-trieben Konstanz. Der Umschlag des Biomülls auf dem Be-triebsgelände bei den EBK und der Transport nach Singen ist Bestandteil des Vertrags zwischen dem Landkreis Konstanz und der Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH. <u>Gebietslos 2: Raum Singen/Radolfzell/Stockach mit den rest-lichen Städten und Gemeinden des Landkreises</u> Die Städte und Gemeinde bzw. das von ihnen beauftragte Unternehmen verbringen den gesammelten Biomüll zur Bio-müllannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH.

2. Übergabestellen Verwertungsabfälle – MZV Rielasingen-Worblingen

Nr.	Abfallart	Übergabestelle	Systembeschreibung
2.1	Altpapier (kommuna- ler Anteil)	MZV Wertstoffhof Werner-von Siemens- Straße 16 78239 Rielasingen- Worblingen	Das Altpapier wird an der Übergabestelle von den Städten und Gemeinden bzw. den von ihnen beauftragten Dritten in vom Verwerter zu stellenden Container/Walking-Floorfahrzeuge verladen. Der Umschlag liegt in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Die Gestellung, Abholung und der Transport der Container liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Konstanz. Alternativ kann eine direkte Anlieferung beim Verwerter vereinbart werden.
2.2	Altholz	R.T.U GmbH Pfaffenhäule 63 78224 Singen	Das Altholz wird bei Straßensammlungen an der Übergabestelle von den Städten und Gemeinden bzw. den von ihnen beauftragten Dritten in vom Verwerter zu stellende Container verladen. Der Umschlag liegt in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Die Gestellung, Abholung und der Transport der Container liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Konstanz. Für die Erfassung auf den Wertstoffhöfen und den Transport von Altholz stellt der Verwerter Transportcontainer bzw. Sammelcontainer für die Wertstoffhöfe zur Verfügung. Alternativ wurde die direkte Anlieferung des Altholzes im Gebietsbereich des MZV Rielasingen-Worblingen beim Verwerter an der Übergabestelle vereinbart.
2.3	Metalle	-	Altmittel wird bei Straßensammlungen an der Übergabestelle von den Städten und Gemeinden bzw. den von ihnen beauftragten Dritten in vom Verwerter zu stellende Container verladen. Der Umschlag liegt in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Die Gestellung, Abholung und der Transport der Container liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Konstanz. Für die Erfassung auf den Wertstoffhöfen und den Transport von Altmittel stellt der Verwerter Transportcontainer bzw. Sammelcontainer für die Wertstoffhöfe zur Verfügung. Alternativ kann eine direkte Anlieferung beim Verwerter vereinbart werden. Im Gebietsbereich des MZV Rielasingen-Worblingen erfolgt die Sammlung von Metall gemäß § 18 KrWG durch gemeinnützige Organisationen/Vereine.
2.4	Elektro- altgeräte	<u>Übergabestellen nach ElektroG:</u> MZV Wertstoffhof Werner-von Siemens- Straße 16 78239 Rielasingen- Worblingen	Für die Erfassung an der Übergabestelle nach ElektroG und den Transport von Elektroaltgeräten stellt die EAR oder der vom Landkreis beauftragte Verwerter (bei Eigenvermarktung) Transportcontainer bzw. Sammelcontainer zur Verfügung. Bei Straßensammlung ist der Umschlag der gesammelten Geräte in die Transportcontainer Aufgabe der Städte und Gemeinden. Alternativ kann eine direkte Anlieferung beim Verwerter vereinbart werden.